

Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2008

Nr. 2008/1263

Oberbuchsiten: Beitrag an die Aussenrestaurierung der Kirche St. Marien, Dorfstrasse 150

1. Erwägungen

Die ursprüngliche, 1520 geweihte Pfarrkirche St. Marien wurde 1937 abgebrochen. An gleicher Stelle entstand danach vom Solothurner Architekten Otto Sperisen das heute unter kantonalem Denkmalschutz stehende Gotteshaus. Der zum Vorgängerbau gehörende Käsbsissenturm aus dem Jahre 1578 wurde beim Neubau integriert. Es ist nun vorgesehen, die Kirche einer Aussenrestaurierung zu unterziehen.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahme wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 394'769.--
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 340'030.--
Kantonsbeitrag 18 %	Fr. 61'205.--
	=====

An bisherige Restaurierungsarbeiten wurden bereits Beiträge gesprochen. Mit der vorliegenden Zusage übersteigt der Gesamtbeitrag Fr. 100'000.--.

2. Beschluss

- 2.1 Der römisch-katholischen Kirchgemeinde Oberbuchsiten, Oberbuchsiten, wird an die Aussenrestaurierung der Kirche St. Marien in Oberbuchsiten ein Beitrag von **maximal Fr. 61'205.--** (zulasten KA 365000/A 20483) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahre **2009** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 31. August 2011 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.
- 2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszuführen.
- 2.3 Auflagen und Bedingungen

2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Dr. S. Rutishauser). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.

2.3.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist mit der Abrechnung eine Fotodokumentation des Zustandes vor und nach Ausführung der Arbeiten abzuliefern (Fotos schwarz/weiss, Format 13 cm x 18 cm, Details auch kleiner).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (Br) (7)

Kantonale Finanzkontrolle

Römisch-katholische Kirchgemeinde Oberbuchsiten, 4625 Oberbuchsiten (**Einschreiben**)